

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name des Vereins**

Der Name des Vereins ist:

**"Solar Global"**  
**Verein zur Verbreitung von Solartechnik in Entwicklungsländern**

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Sitz des Vereins ist Jülich.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Solarenergie-Projekten in Entwicklungsländern bzw. von Projekten, die der Völkerverständigung dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Schwerpunkte des Vereins sind insbesondere:

- Förderung und Verbreitung von Techniken der Nutzung von regenerativer Energien in Entwicklungsländern.
- Einrichtung von Werkstätten in Entwicklungsländern, die der Vermittlung von Fähigkeiten zum Bau von Geräten, die regenerative Energieträger nutzen, dienen.
- Unterstützung bei der Ausbildung von Handwerkern, Technikern und anderen interessierten Personen zur Selbsthilfe und zum Nachbau von Geräten. Die Ausbildung kann vor Ort oder in Deutschland erfolgen.
- Unterstützung von Projekten, die die ökologische und ökonomische Basissituation in den Entwicklungsländern verbessern, wie z.B. der Einsatz von Solarkochern, Warmwasseranlagen, Meerwasserentsalzungsanlagen, solaren Sterilisatoren, Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung und die Wiederaufforstung.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt schriftlich.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden  
Schriftführer(in)  
Kassierer(in) und  
Beisitzern(innen).

Nach § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden  
Schriftführer(in)  
Kassierer(in)

von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungs- und unterschriftsberechtigt sind.

#### **§ 7 Wahlen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mindestens alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt öffentlich per Handzeichen.

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Wahl geheim durchzuführen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem Durchführungstermin. Auf der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte aufgelistet sein.

## **§ 9 Protokolle**

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung wird eine schriftliche Niederschrift angefertigt.

Jede Niederschrift wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.  
Alle Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich.

## **§ 10 Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Zuwendungen an den Verein

Die Entscheidung über die Verwendung von Vereinsgeldern erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluß der Auflösung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall "Steuerbegünstigter Zwecke" fällt das Vereinsvermögen an die "Kindernothilfe e.V.", Düsseldorfer Landstraße 180, 4100 Duisburg 28, mit dem Zweck der Unterstützung von Solarenergieprojekten in Entwicklungsländern.